

Satzung

des Kleingartenvereins „Neues Leben,, e. V. Oranienbaum

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Neues Leben“ e. V. Oranienbaum.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oranienbaum-Wörlitz und ist unter der laufenden Nummer VR 34319 des Vereinsregisters des Amtsgericht Stendal registriert. Mit der Registrierung ist die Vereinigung rechtsfähig.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Wittenberg e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziel des Vereins.

- (1) Der Verein fördert insbesondere im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes die kleingärtnerische Tätigkeit seiner Mitglieder. Er fördert und unterstützt seine Mitglieder bei der ökologisch orientierten Nutzung des Bodens im Interesse der Erhaltung und des Schutzes unserer natürlichen Umwelt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein fördert die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung.
- (6) Er stellt sich die Aufgabe, alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass Kleingartenanlagen, als Teil des öffentlichen Grüns, dem Wohle der Allgemeinheit dienen und der Bevölkerung zugänglich sind.
- (7) Der Verein fördert die kleingärtnerische Tätigkeit seiner Mitglieder, berät sie fachlich, weckt und fördert ihr Interesse an Natur und Umwelt.
- (8) Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- (9) Der Verein unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung oder Zucht von Kleintieren und Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig, alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen nicht benannt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist verbindlich. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Versammlungen und angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, an den Beschlussfassungen teilzunehmen und durch seine Stimme aktiv am Vereinsleben mitzuwirken.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitritt, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen, den Verein und seine Aufgaben, seinen Zweck und seine Ziele auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Seinen auf Grund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten, unter Beachtung der Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Einzelpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verein zu den festgesetzten Terminen nach zukommen. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, können Mahngebühren erhoben werden.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gemeinschaftsstunden zu leisten. Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, Möglichkeiten der Ersatzleistung oder einer finanziellen Abgeltung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz im Garten ist nur unter Beachtung der Gartenordnung zulässig.
- (8) Um- und Ausbau bestehender Lauben, Errichtung von Wasserbecken und Neubau von Lauben sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (9) Es muss ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens für den Obst- und Gemüsebau genutzt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung des Vereins:
 - b) durch freiwilligen Austritt:
 - dieser kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich bis spätestens zum 3. Werktag im Monat Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand anzuzeigen.
 - c) durch Tod:
 - der Garten fällt bei Nichtvorhandensein eines gemeinschaftlichen Einzelpachtvertrages der Ehepartner an den Verein zurück. Durch schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft kann er vom Vorstand einen anderen Familienmitglied oder einem berechtigten Erben zugesprochen werden. ...

d) durch Ausschluss:

- dieser kann durch den Vorstand erst ausgesprochen werden, wenn dem betreffenden Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich nachweislich zu übergeben. Dem Mitglied steht innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen und eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese entscheidet, vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung, endgültig.

Ausschließungsgründe sind:

- nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz einmaliger Mahnung bzw. Abmahnung durch den Vorstand,
 - ehrloses oder unsittliches Verhalten, (z. Beispiel Diebstahl),
 - Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung und Abmahnung durch den Vorstand,
 - mehrmalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder der Ersatzleistung
 - vorsätzliche Schädigung von Vereinsinteressen, grob fahrlässige Verstöße gegen Satzung und Beschlüsse des Vereins, gröbliche Beleidigung des Vorstandes, Benutzung von Schusswaffen im Kleingartengelände,
 - Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an Dritte und
 - Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- e) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund auch immer, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieds- und Pachtverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

Der Vorstand muss weiterhin eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Revisoren es verlangen.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt und bestätigt in Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:
- a) die Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Revisoren,
 - d) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) Satzungsänderungen, Beiträge und Umlagen
 - f) den jährlichen Anteil der Stunden für Gemeinschaftsarbeit und deren Ersatzleistungen
- (6) Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder. Nicht behandelt werden Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich bei:
- a) Änderungen des Vereinszweckes
 - b) Satzungsänderungen sowie
 - c) der Auflösung des Vereins.
- Hier bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Dem Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen $\frac{3}{4}$ der eingetragenen Mitglieder zustimmen.
- (10) Über den Ablauf aller Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden und Vereinskassierer und
- c) dem Fachwart.

- (1) Der Verein wird im Rechtsverkehr von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung durch Blockwahl gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Mindestens jedoch halbjährlich.
- (4) Zur Bearbeitung besonderer Vereinsangelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Ausschüsse gewählt werden.
- (5) Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine pauschale Kostenerstattung gewährt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bis zur Neuwahl ein neues Mitglied durch den Vorstand zu berufen.

§ 8 **Finanzielle Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvorschlag aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Darin müssen sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Ebenso bedürfen finanzielle Umlagen zur Finanzierung gemeinschaftlicher Anlagen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Buchführung ist unter Beachtung der §§ 259 und 666 BGB zweckmäßig und übersichtlich zu gestalten.
- (5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist durch den Kassierer ein Kassenbericht für den Vorstand zur Vorlage und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zu fertigen.

§ 9 **Revisionen**

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind 3 Revisoren für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen.
- (3) Mindestens einmal jährlich ist der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
- (4) Die Revisoren haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren. Der Bericht ist schriftlich zu fertigen und durch die Revisoren zu unterschreiben.

- (5) Für Revisoren, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, ist durch den Vorstand ein Revisor bis zur Neuwahl zu berufen.

§ 10 Änderungen des Zweckes / Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Gartenfreunde Wittenberg e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Kleingartenwesens im Kreisgebiet zu verwenden.
- (3) Beschlüsse, die eine Veränderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung des Vereins eine Vermögensverfügung zur Folge haben, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbständig vorzunehmen.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Stendal.

Vorstehend geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. April 2012 beschlossen.

Damit verlieren die bisherigen Satzungen vom 07.07.1990, 17.04.1999 und 01.07.2001 ihre Gültigkeit.

Ort: Oranienbaum-Wörlitz den 28. April 2012

Unterschriften:

gez. Ralf Klaffs

gez. Petra Glöckner

gez. Willy Lehmann